

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der inpuncto Küchen GmbH

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden Bedingungen für alle mit uns, der inpuncto Küchen GmbH, geschlossenen Verträge. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.

1.2 Der Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

1.3 Nebenabreden, gleich welcher Art, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und bestätigt worden sind. Unsere Angestellten oder sonstige Vorrichtungshelfen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

1.4 Ändert sich die im Kaufvertrag angegebene Anschrift des Käufers, so ist dieser verpflichtet, dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige und entsteht dem Verkäufer dadurch ein Nachteil, ist der Käufer zum Ersatz verpflichtet.

1.5 Bei Teilzahlungsgeschäften ist der Darlehensantrag bzw. Darlehensvertrag des Käufers mit der Bank wesentlicher Bestandteil dieses Kaufvertrages.

2. ÄNDERUNGSVORBEHALT

2.1 Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.

2.2 Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.

2.3 Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der bestellten Preislage gestellt werden können.

2.4 Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen und Natursteinplatten bleiben vorbehalten.

2.5 Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegen Leder- und Stoffmustern, insbesondere im Farbton.

2.6 Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

3. PREISE

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Die vereinbarten Preise sind spätestens Zug um Zug bei Lieferung zur Zahlung fällig.

3.3 Wünscht der Kunde besondere, über die vertraglich einbezogenen Dienstleistungen hinausgehende Arbeiten, wie z. B. Dekorations- oder Montagearbeiten, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und sind sofort netto zahlbar, sofern nicht kostenlose Ausführung ausdrücklich vereinbart wurde.

4. ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

4.1 Der Kaufpreis ist spätestens bei Anlieferung der Kaufgegenstände ohne Abzug zu bezahlen.

4.2 Vereinbarte Zahlungen dürfen wegen auftretender Mängel nicht eingestellt werden. Der Käufer ist in diesem Fall nur berechtigt, die Zahlung um einen dem Mangel angemessenen Teilbetrag zu kürzen.

4.3 Zahlungen werden in folgender Reihenfolge verrechnet: 1. Kosten, 2. Kaufpreis, 3. Zinsen, 4. Kreditgebühren. Soweit Zahlungen auf den Kaufpreis erfolgen, sind diese, sofern sich unter den verkauften Gegenständen, Ausstattungsgegenstände (Bettvorlagen, Steppdecken, Matratzen, Teppiche, Dekoration usw.) oder Sonderanfertigungen, sowie speziell für den Kunden z. B. nach Zeichnungen zusammengestellte Gegenstände und Leuchtungskörper jeder Art befinden, zunächst auf den Kaufpreis dieser Gegenstände anzurechnen.

4.4 Abrufaufträge sind mit Erreichen des vereinbarten Abtermins und sofort nach Erhalt der Mitteilung der Bereitstellung abzunehmen und zur Zahlung fällig.

4.5 Der Lieferanspruch ruht, solange die bis zum Liefertermin fälligen Zahlungen nicht geleistet sind.

4.6 Verzugszinsen werden mit 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Zinsbelastung nachweist. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- berechnet.

5. LIEFERUNG

5.1 Im Falle einer vereinbarten Freihauslieferung haftet der Käufer dafür, dass der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransportes möglich ist, gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeiten durch Eingänge und Treppenhäuser.

5.2 Bei Frei-Haus-Lieferungen erfolgt der Transport bis zum 3. Stock einschließlich. Sofern keine Aufzugsbenutzung möglich ist, können bei Lieferung in höhere Stockwerke die hierdurch anfallenden, zusätzlichen Kosten berechnet werden.

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, Teillieferungen einzeln anzunehmen, soweit ihm dies zumutbar ist.

5.4 Der Käufer verpflichtet sich, am Tage der Lieferung anwesend zu sein oder einen Bevollmächtigten mit der Abnahme und Zahlung zu beauftragen, sowie die gekauften Waren bei Anlieferung auf Mängel zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

6. LIEFERFRIST

6.1 Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer - zu gewähren und kann Rechte aus diesem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Der Käufer kann Schadensersatz wegen Verzug nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend machen.

6.2 Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, Rohstoffmangel, verspätete Materiallieferung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.

6.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

7.2 Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Befügung des Pfändungsprotokolls.

7.3 Im Fall der Nichteinhaltung der in Ziffern 7.1 (2) und 7.2 festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

8. MONTAGEARBEITEN, DEKORATIONSARBEITEN

8.1 Die Montage von Küchen, Wohnwänden, Low-Boards, Hängeelementen, Anbauwänden, etc. setzt einen waagerechten Boden und für die Montage ausreichend belastbare Wände voraus. Erforderliche Ausgleichsarbeiten sind nicht von uns geschuldet und werden gegebenenfalls nach Beauftragung gesondert berechnet. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen, insbesondere nicht zur Ausführung von Sanitär- und Elektroarbeiten, soweit sie mit uns nicht ausdrücklich anders vereinbart worden sind. Führen wir Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch, erfolgen diese ausschließlich zu den jeweiligen Bedingungen und ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.2 Hat der Verkäufer hinsichtlich der Montage hingender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, so hat er dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Die Montage erfolgt dann ausschließlich auf Gefahr des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer vor der Montage über den Verlauf von Strom-, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen in der Wand, an welcher die Montage vorgenommen werden soll, sowie über die Qualität des Mauerwerks zu informieren.

8.3 Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.

9. GEFAHRENÜBERGANG

9.1 Die Gefahr, trotz des Verlustes oder Beschädigung des Preis zahlen zu müssen, geht mit Übergabe der Kaufgegenstände an den Käufer über.

10. ABNAHME, ABNAHMEVERZUG

10.1 Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, also insbesondere vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieses Recht steht dem Verkäufer auch zu, wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht leistet.

10.2 Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, kann dem Käufer monatlich bis zu 2% des Bestellpreises als Lagerkosten berechnet werden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware bei einer Spedition einzulagern und den Käufer mit den anfallenden Kosten zu belasten. Der Käufer hat die Möglichkeit, geringere Lagerkosten nachzuweisen.

10.3 Bei Ausübung der gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag, kann der Verkäufer als Schadensersatz pauschal 25 % des vereinbarten Gesamtbestellpreises verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist. Im Übrigen bleibt dem Verkäufer, wie etwa bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

10.4 Treten während der Prüfung durch den Kunden Mängel auf, werden diese im Abnahmeprotokoll vermerkt. Wir werden diese Mängel in angemessener Frist beseitigen und die Sache sodann erneut zur Abnahme vorstellen. Die Abnahme richtet sich dann nach den vorstehenden Bedingungen.

11. AKTUALISIERUNGEN

Sofern Aktualisierungen für Waren mit digitalen Elementen geschuldet sind, werden diese regelmäßig direkt von dem jeweiligen Hersteller/Lieferanten zur Verfügung gestellt. Darüber wird der Kunde von dem Hersteller informiert. Unterlässt es der Kunde, eine Aktualisierung, die ihm bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haften wir nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn 1. Der Kunde über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert wurde und 2. Die Tatsache, dass der Kunde die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Kunden bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

12. RÜCKTRITT

12.1 Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

12.2 Ein Rücktrittrecht wird dem Verkäufer ferner zugestanden, wenn der Käufer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer 11.

12.3 Im Falle des Rücktritts des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Rücktrittskosten in Höhe von 25% des Bestellwertes ohne Abzug in Rechnung zu stellen. Dem Verkäufer bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

13. WARENÜCKNAHME

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

13.1 Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Transport- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.

13.2 Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten folgende Pauschalsätze: Für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren, Matratzen und Bettwäsche bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung -innerhalb des 1. Jahres 35 v. H. d. Bestellpreises ohne Abzüge -innerhalb des 2. Jahres 45 v. H. d. Bestellpreises ohne Abzüge -innerhalb des 3. Jahres 70 v. H. d. Bestellpreises ohne Abzüge -innerhalb des 4. Jahres 80 v. H. d. Bestellpreises ohne Abzüge

Für Polsterwaren erhöht sich die Wertminderung bei Rücktritt zu jeweils 10% der vorgenannten Sätze. Matratzen, nicht original verpackte Bettwäsche, Gardinen sowie Dekorationsstoffe können nicht zurückgenommen werden, da sie für den Verkäufer wertlos sind. Gegenüber unseren pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine wesentlich geringe Einbuße entstanden ist.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1 Dem Käufer steht zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei er das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware hat.

14.2 Der Verkäufer kann die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn diese für ihn unzumutbar ist.

14.3 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder nicht in angemessener Frist erbracht wurde oder vom Verkäufer endgültig verweigert wurde.

14.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die beim Käufer durch natürlichem Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

14.5 (1) Gewährleistungsansprüche verjähren entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung; die Gewährleistungsansprüche betragen 12 Monate und beginnen mit der Übergabe zu laufen.

(2) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen zwei Wochen seit Übergabe rügt.

14.6 Im Übrigen bleibt die Haftung für vereinbarte Beschaffenheiten unberührt.

15. ERFÜLLUNG, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle gegenseitlichen Ansprüche der Sitz des Verkäufers, soweit das Gesetz zwingend nichts Anderes vorzieht.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so sollen die Bedingungen im Übrigen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt sodann die gesetzliche Regelung. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der inpuncto Küchen Schweiz GmbH

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle mit uns, der inpuncto Küchen Schweiz GmbH, geschlossenen Verträge. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.

1.2 Der Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

1.3 Nebenabreden, gleich welcher Art, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und bestätigt worden sind. Unsere Angestellten oder sonstige Verrichtungsgehilfen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

1.4 Ändert sich die im Kaufvertrag angegebene Anschrift des Käufers, so ist dieser verpflichtet, dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige und entsteht dem Verkäufer dadurch ein Nachteil, ist der Käufer zum Ersatz verpflichtet.

1.5 Bei Teilzahlungsgeschäften ist der Darlehensantrag bzw. der Darlehensvertrag des Käufers mit der Bank wesentlicher Bestandteil dieses Kaufvertrages.

2. ÄNDERUNGSVORBEHALT

2.1 Serienmässig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.

2.2 Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.

2.3 Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der bestellten Preislage gestellt werden können.

2.4 Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzerflächen und Natursteinplatten bleiben vorbehalten.

2.5 Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegen Leder- und Stoffmustern, insbesondere im Farbton.

2.6 Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Massdaten bleiben vorbehalten.

3. PREISE

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschliesslich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Die vereinbarten Preise sind spätestens Zug um Zug bei Lieferung zur Zahlung fällig.

3.3 Wünscht der Kunde besondere, über die vertraglich einbezogenen Dienstleistungen hinausgehende Arbeiten, wie z. B. Dekorations- oder Montagearbeiten, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und sind sofort netto zahlbar, sofern nicht kostenlose Ausführung ausdrücklich vereinbart wurde.

4. ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

4.1 Der Kaufpreis ist spätestens bei Anlieferung der Kaufgegenstände ohne Abzug zu bezahlen.

4.2 Vereinbarte Zahlungen dürfen wegen auftretender Mängel nicht eingestellt werden. Der Käufer ist in diesem Fall nur berechtigt, die Zahlung um einen dem Mangel angemessenen Teilbetrag zu kürzen.

4.3 Zahlungen werden in folgender Reihenfolge verrechnet: 1. Kosten, 2. Kaufpreis, 3. Zinsen, 4. Kreditgebühren. Soweit Zahlungen auf den Kaufpreis erfolgen, sind diese, sofern sich unter den verkauften Gegenständen, Ausstattungsgegenstände (Bettvorlagen, Steppdecken, Matratzen, Teppiche, Dekoration usw.) oder Sonderanfertigungen, sowie speziell für den Kunden z. B. nach Zeichnungen zusammengestellte Gegenstände und Beleuchtungskörper jeder Art befinden, zunächst auf den Kaufpreis dieser Gegenstände anzurechnen.

4.4 Abrufaufträge sind mit Erreichen des vereinbarten Abtermines und sofort nach Erhalt der Mitteilung der Bereitstellung abzunehmen und zur Zahlung fällig.

4.5 Der Lieferanspruch ruht, solange die bis zum Liefertermin fälligen Zahlungen nicht geleistet sind.

4.6 Verzugszinsen werden mit 5% über dem Basiszinssatz der Schweizer Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Zinsbelastung nachweist. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 8,- berechnet.

5. LIEFERUNG

5.1 Im Falle einer vereinbarten Freihauslieferung haftet der Käufer dafür, dass der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransportes möglich ist, gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeiten durch Eingänge und Treppenhäuser.

5.2 Bei Frei-Haus-Lieferungen erfolgt der Transport bis zum 3. Stock einschliesslich. Sofern keine Aufzugsbenutzung möglich ist, können bei Lieferung in höhere Stockwerke die hierdurch anfallenden, zusätzlichen Kosten berechnet werden.

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, Teillieferungen einzeln anzunehmen, soweit ihm dies zumutbar ist.

5.4 Der Käufer verpflichtet sich, am Tage der Lieferung anwesend zu sein oder einen Bevollmächtigten mit der Abnahme und Zahlung zu beauftragen, sowie die gekauften Waren bei Anlieferung auf Mängel zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

6. LIEFERFRIST

6.1 Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer - zu gewähren und kann Rechte aus diesem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Der Käufer kann Schadensersatz wegen Verzug nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend machen.

6.2 Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmässige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, Rohstoffmangel, verspätete Materiallieferung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermässig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.

6.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

7.2 Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

7.3 Im Fall der Nichteinhaltung der in Ziffern 7.1 (2) und 7.2 festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

8. MONTAGEARBEITEN, DEKORATIONSARBEITEN

8.1 Die Montage von Küchen, Wohnwänden, Low-Boards, Hängeelementen, Anbauwänden, etc. setzt einen waagerechten Boden und für die Montage ausreichend belastbare Wände voraus. Erforderliche Ausgleichsarbeiten sind nicht von uns geschuldet und werden gegebenenfalls nach Beauftragung gesondert berechnet. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen, insbesondere nicht zur Ausführung von Sanitär- und Elektroarbeiten, soweit sie mit uns nicht ausdrücklich anders vereinbart worden sind. Führen wir Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch, erfolgen diese ausschliesslich zu den jeweiligen Bedingungen und ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.2 Hat der Verkäufer hinsichtlich der Montage hängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, so hat er dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Die Montage erfolgt dann ausschliesslich auf Gefahr des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, den Käufer vor der Montage über den Verlauf von Strom-, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen in der Wand, an welcher die Montage vorgenommen werden soll, sowie über die Qualität des Mauerwerks zu informieren.

8.3 Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.

9. GEFAHRENÜBERGANG

9.1 Die Gefahr, trotz des Verlustes oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit Übergabe der Kaufgegenstände an den Käufer über.

10. ABNAHME, ABNAHMEVERZUG

10.1 Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, also insbesondere vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieses Recht steht dem Verkäufer auch zu, wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht leistet.

10.2 Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, kann dem Käufer monatlich bis zu 2% des Bestellpreises als Lagerkosten berechnet werden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware bei einer Spedition einzulagern und den Käufer mit den anfallenden Kosten zu belasten. Der Käufer hat die Möglichkeit, geringere Lagerkosten nachzuweisen.

10.3 Bei Ausübung der gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag, kann der Verkäufer als Schadensersatz pauschal 25% des vereinbarten Gesamtbestellpreises verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist. Im Übrigen bleibt dem Verkäufer, wie etwa bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

10.4 Treten während der Prüfung durch den Kunden Mängel auf, werden diese im Abnahmeprotokoll vermerkt. Wir werden diese Mängel in angemessener Frist beseitigen und die Sache sodann erneut zur Abnahme vorstellen. Die Abnahme richtet sich dann nach den vorstehenden Bedingungen.

11. AKTUALISIERUNGEN

Sofern Aktualisierungen für Waren mit digitalen Elementen geschuldet sind, werden diese regelmässig direkt von dem jeweiligen Hersteller/Lieferanten zur Verfügung gestellt. Darüber wird der Kunde von dem Hersteller informiert. Unterlässt es der Kunde, eine Aktualisierung, die ihm bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haften wir nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn 1. Der Kunde über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert wurde und 2. Die Tatsache, dass der Kunde die Aktualisierung nicht oder unsachgemäss installiert hat, nicht auf eine dem Kunden bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

12. RÜCKTRITT

12.1 Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

12.2 Ein Rücktrittsrecht wird dem Käufer ferner zugestanden, wenn der Käufer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer 11.

12.3 Im Falle des Rücktritts des Käufers ist der Käufer berechtigt, dem Käufer Rücktrittskosten in Höhe von 25% des Bestellwertes ohne Abzug in Rechnung zu stellen. Dem Verkäufer bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

13. WARENÜCKNAHME

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

13.1 Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Transport- und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.

13.2 Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten folgende Pauschalsätze: Für Möbel, mit Ausnahme von Polsterwaren, Matratzen und Bettwäsche bei Rücktritt und Rücknahme nach Lieferung -innerhalb des 1. Jahres 35 v. H. d. Bestellpreises ohne Abzüge -innerhalb des 2. Jahres 45 v. H. d. Bestellpreises ohne Abzüge -innerhalb des 3. Jahres 70 v. H. d. Bestellpreises ohne Abzüge -innerhalb des 4. Jahres 80 v. H. d. Bestellpreises ohne Abzüge

Für Polsterwaren erhöht sich die Wertminderung bei Rücktritt und Rückgabe nach Lieferung um jeweils 10% der vorgenannten Sätze. Matratzen, nicht original verpackte Bettwäsche, Gardinen sowie Dekorationsstoffe können nicht zurückgenommen werden, da sie für den Verkäufer wertlos sind. Gegenüber unseren pauschalen Ansprüchen bleibt dem Käufer der Nachweis offen, dass dem Verkäufer keine oder nur eine wesentlich geringe Einbusse entstanden ist.

14. GEWÄHRLEISTUNG

14.1 Dem Käufer steht zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei er das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware hat.

14.2 Der Verkäufer kann die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn diese für ihn unzumutbar ist.

14.3 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder nicht in angemessener Frist erbracht wurde oder vom Verkäufer endgültig verweigert wurde.

14.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemässe Behandlung entstanden sind.

14.5 (1) Gewährleistungsansprüche verjähren entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung; die Gewährleistungsansprüche betragen 12 Monate und beginnen mit der Übergabe zu laufen.

(2) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen zwei Wochen seit Übergabe rügt.

14.6 Im Übrigen bleibt die Haftung für vereinbarte Beschaffenheiten unberührt.

15. ERFÜLLUNG, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle gegenseitlichen Ansprüche der Sitz des Verkäufers, soweit das Gesetz zwingend nichts Anderes vorzieht.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so sollen die Bedingungen im Übrigen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt sodann die gesetzliche Regelung. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.